

Ordnung für die Verleihung des Diploms im Studiengang Pharmazie der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. §§ 26 Abs. 2, 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2 ThürHG vom 7. Juli 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für die Verleihung des Diploms im Studiengang Pharmazie; der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Prüfungsordnung am 10.6.1998 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 21.7.1998 der Ordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlass vom 21.01.2002, Az.: H1-437/565/7/9-1-, die Ordnung genehmigt.

§ 1 Akademischer Grad

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Biologisch-Pharmazeutische Fakultät gemäß dieser Ordnung den akademischen Grad

Diplom-Pharmazeutin/Diplom-Pharmazeut (Dipl.-Pharm.)

aufgrund des bestandenen Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung entsprechend der Approbationsordnung für Apotheker sowie der bestandenen Diplom-Prüfung.

§ 2 Approbationsordnung und Diplomverfahren

(1) Das Diplomverfahren ist eine über die Festlegungen der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung, im folgenden Approbationsordnung genannt, hinausgehende Hochschulprüfung am Institut für Pharmazie der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät, durch die der Kandidat seine Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen soll.

(2) Das Diplomverfahren besteht aus der Diplomprüfung gem. § 7 Abs. 1 dieser Ordnung und dauert zwei Semester

§ 3 Zulassung zum Diplomverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Diplomverfahren ist der Abschluss eines Studiums der Pharmazie von vier Jahren an einer Universität gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Approbationsordnung mit einer Gesamtnote, die in der Regel mindestens "gut" sein muss.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 5) zu stellen. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer seinen Prüfungsanspruch durch eine endgültig nicht bestandene Diplomprüfung in Pharmazie nicht verloren hat.

(4) Für die Zeit des Diplomverfahrens ist die Einschreibung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena notwendig.

§ 4 Zusätzliche Studienleistungen

Nach Zulassung zum Diplomverfahren soll der Kandidat Lehrveranstaltungen von mindestens 2 SWS belegen. Die Lehrveranstaltungen sollen der Vertiefung der Kenntnisse auf dem pharmazeutischen Spezialgebiet dienen. Sie können Vorlesungen in nahestehenden Fachgebieten einschließen. Der Kandidat wählt sie in Absprache mit dem zuständigen Hochschullehrer aus.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Diplomprüfung und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Prüfungsausschuss der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät eine Prüfungskommission ein. Ihr gehören fünf pharmazeutische Hochschullehrer als Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen einen Vorsitzenden, dem sie bestimmte Aufgaben übertragen können. Der Vorsitzende der Prüfungskommission gehört dem Prüfungsausschuss der Fakultät an.

(3) Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Prüfungsausschuss der Fakultät.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfer und Beisitzer werden von der Prüfungskommission bestellt. Der Betreuer der Diplomarbeit ist ein Prüfer.

(2) Der Kandidat kann Prüfer vorschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7 Umfang und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. einer mündlichen Fachprüfung im gewählten pharmazeutischen Spezialgebiet und
 2. der Diplomarbeit.

- (2) Die pharmazeutischen Spezialgebiete werden ausgewählt aus der
 - Pharmazeutischen Chemie,
 - Pharmazeutischen Biologie,
 - Arzneiformenlehre,
 - Pharmakologie und Toxikologie,
 - Geschichte der Pharmazie.

§ 8 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer des Faches Pharmazie der Friedrich-Schiller-Universität Jena ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit an anderen Instituten der Universität oder an Einrichtungen außerhalb der Universität angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit und hinsichtlich des Betreuers Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Frist für die Bearbeitung der Diplomarbeit beträgt 8 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

- (4) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Prüfungskommission abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit (3 Exemplare) hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (5) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten, von denen mindestens einer Professor des Pharmazeutischen Instituts sein muss; ein Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat.

- (6) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(7) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten gewährt.

§ 9 Fachprüfung

(1) In der Fachprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes, aus dem er das Thema seiner Diplomarbeit gewählt hat, erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Art und Termin der Fachprüfung legt der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Betreuer der Diplomarbeit möglichst frühzeitig, spätestens 4 Wochen vorher, fest. Die Fachprüfung kann vor der Anfertigung der Diplomarbeit oder als Verteidigung der Diplomarbeit abgelegt werden.

(3) Die Fachprüfung wird mündlich mit einer Dauer von 45 Minuten abgenommen.

(4) Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) abgenommen, von denen mindestens einer Professor sein muss. Der Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung sind zu protokollieren.

(5) Zur Prüfung wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(3) Die Note für die Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Differiert die Bewertung der Prüfer um mehr als zwei Noten, entscheidet die Prüfungskommission über das weitere Verfahren.

(4) Zur Bildung der Gesamtnote wird der Durchschnitt aus der zweifach gewichteten Note der Diplomarbeit und der einfach gewichteten Note der Fachprüfung gebildet. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut,
	über 1,5 bis 2,5	= gut,
	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

§ 11 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfung und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 8 Abs. 3 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erhält er darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Fachprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er von der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Wird bei der Diplomarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin spätestens im nachfolgenden Semester anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Das gilt auch, wenn diese Tatsache erst nach Aushändigung von Zeugnis und Urkunde bekannt geworden ist. Die unrichtigen Dokumente sind einzuziehen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Zeugnis und Urkunde

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis wird die Note für die Fachprüfung sowie das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

Jena, den 28. Februar 2002

Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dekan der
Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät